



Reglement Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Verwaltungsver- mögen

2016

Version 2024

Teilrevision 01.12.2024

Die Gemeinde Kirchberg BE erlässt gestützt auf

Art. 87 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111)
die Gemeindeordnung vom 5. Juni 2000 (GeO)

folgendes

Spezialfinanzierungsreglement

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für ordentliche Abschreibungen des Verwaltungsvermögens.
Einlagen in die Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Die jährliche Einlage richtet sich nach den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes der Gemeinde Kirchberg. ² Das finanzkompetente Organ gemäss Gemeindeordnung beschliesst die jährliche Einlage mittels Budget und/oder Nachkredit. Neu: Die Einlage in die Spezialfinanzierung beschliesst das für die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung zuständige Organ. ¹
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des finanzkompetenten Organs Beträge für die jährlichen ordentlichen Abschreibungen entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

So beraten und beschlossen durch den Gemeinderat am 19. September 2016 in Anwendung von Art. 55⁴ der Gemeindeordnung.

GEMEINDERAT KIRCHBERG BE

M. Nyffenegger
Präsidentin

HP. Keller
Gemeindeschreiber

¹ Teilrevision per 01.12.2024, GRB 122-25

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt:

1. Das vom Gemeinderat Kirchberg am 19. September 2016 beschlossene Reglement Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen hat während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.
2. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 38 vom 22. September 2016 (erste Publikation) unter Hinweis auf das fakultative Referendum und die Beschwerdemöglichkeit publiziert.

3422 Kirchberg, 31. Oktober 2016

sig. HP. Keller
Gemeindeschreiber

Verbal

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 31. Oktober 2016 zur Kenntnis genommen, dass während der öffentlichen Auflage auf das Referendums- und Beschwerderecht verzichtet wurde.

GEMEINDERAT KIRCHBERG BE

sig. M. Nyffenegger sig. HP. Keller
Präsidentin Gemeindeschreiber

In Anwendung von Art. 55 Abs. 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat die Änderung in diesem Reglement am 14. April 2025 mit Inkraftsetzung per 1. Dezember 2024 genehmigt.

GEMEINDERAT KIRCHBERG BE

Andreas Wyss
Präsident

Michael Riedo
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt:

1. Die vom Gemeinderat Kirchberg am 14. April 2025 beschlossene Änderung im Reglement Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen hat während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.
2. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 19 vom 8. Mai 2025 (erste Publikation) unter Hinweis auf das fakultative Referendum und die Beschwerdemöglichkeit publiziert.

3422 Kirchberg, 12. Juni 2025

Michael Riedo
Gemeindeschreiber

Verbal

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 23. Juni 2025 zur Kenntnis genommen, dass während der öffentlichen Auflage auf das Referendums- und Beschwerderecht verzichtet wurde.

GEMEINDERAT KIRCHBERG BE

Andreas Wyss
Präsident

Michael Riedo
Gemeindeschreiber